

**Stellungnahme des Stadtrates vom  
6. Januar 2004 zum Abschluss der 1. Lesung**

An  
die Mitglieder  
der Spezialkommission des Grossen  
Gemeinderates zur Gesamtrevision  
der Gemeindeordnung

Von  
Stadtrat von Zug  
Stadthaus am Kolinplatz  
Postfach 1258  
6301 Zug

Zug, 6. Januar 2004

### **Präsidialdepartement**

#### **Gesamtrevision der Gemeindeordnung der Stadt Zug / Ergebnis der 1. Lesung in der Spezialkommission des GGR / Stellungnahme des Stadtrates**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender  
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Ihre Kommission hat am 24. November 2003 - nach insgesamt zehn Sitzungen - die Gesamtrevision der Gemeindeordnung in 1. Lesung verabschiedet. Für die Möglichkeit, vor dem Beginn der 2. Lesung zum Ergebnis der 1. Lesung Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch, indem wir uns wie folgt vernehmen lassen:

Die Kerngeschäftssitzung vom 19. Dezember 2003 bot uns die Gelegenheit, das Ergebnis Ihrer bisherigen Kommissionsarbeit eingehend zu diskutieren. Dabei haben wir festgestellt, dass die beantragten Änderungen zu einem überwiegenden Teil redaktioneller Natur sind und damit kaum materielle Differenzen zur stadträtlichen Vorlage geschaffen wurden. Mit Ihren redaktionellen Änderungen sind wir grundsätzlich einverstanden, wenn wir auch da und dort noch ein gewisses Optimierungspotenzial sehen: So erachten wir gewisse Bestimmungen als zu dicht, weil sie zu viele Informationen enthalten (vgl. z.B. Kommissionsfassung von § 8 Einleitungssatz - unschön bei dieser Bestimmung ist ferner, dass sie mit einem Konditionalsatz beginnt). Auch halten wir gewisse Wiederholungen von übergeordnetem Recht für überflüssig (vgl. z.B. Kommissionsfassung von § 11). Aus einiger zeitlicher Distanz betrachtet, mussten wir allerdings auch feststellen, dass die stadträtliche Fassung redaktionell ebenfalls nicht in allen Teilen zu befriedigen vermag.

Ernsthafte inhaltliche Differenzen zwischen dem Stadtrat und Ihrer Spezialkommission vermögen wir bloss in zwei Bereichen zu erkennen, nämlich bei der Festlegung der Grenze für das fakultative Referendum bei wiederkehrenden Ausgaben (§ 9 Bst. d stadträtliche Fassung - § 8 Bst. d Fassung Kommission) sowie bei der Wählbarkeit in

den Grossen Gemeinderat bzw. bei der Unvereinbarkeit zwischen GGR-Mandat und Dienstverhältnis mit der Stadt (§ 17 Abs. 3 Fassung Stadtrat - § 14 Abs. 3 Fassung Spezialkommission).

#### **Zur Referendumsgrenze bei wiederkehrenden Ausgaben:**

Für die Bestimmung der Referendumsgrenze für einmalige Ausgaben einerseits und für jährlich wiederkehrende Ausgaben andererseits wird in der Schweiz üblicherweise der Faktor 10 verwendet. Konkret heisst dies, dass bei einer Referendumsgrenze von 1 Mio. Franken für einmalige Ausgaben, diejenige für wiederkehrende Ausgaben bei CHF 100'000.- liegen müsste. In der stadträtlichen Vorlage wurden aber einfach die geltenden Grenzbeträge verzehnfacht, mit dem Ergebnis, dass aus den an sich bereits früher systemwidrigen CHF 30'000.- für wiederkehrende Ausgaben nun CHF 300'000.- geworden sind. Da sie sachgerechter ist, halten wir die Kommissionsfassung für richtig. Wir schliessen uns deshalb dem Antrag Ihrer Spezialkommission an.

#### **Zur Wählbarkeit in den Grossen Gemeinderat:**

Die politischen Rechte gehören zu den elementaren Bürgerrechten einer jeden freiheitlichen und rechtsstaatlichen Demokratie. Nach Art. 34 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 sind die politischen Rechte gewährleistet. Zu den politischen Rechten gehört unter anderem auch das passive Wahlrecht, d.h. das Recht, in ein politisches Amt gewählt werden zu können. Verfassungsmässige Rechte dürfen nur aus wichtigen Gründen beschränkt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss für die Einschränkung eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinne bestehen. Zweitens bedarf es für die Einschränkung eines überwiegenden öffentlichen Interesses. Und drittens muss die Einschränkung verhältnismässig sein, d.h. die Massnahme muss notwendig und zugleich tauglich sein, den Eingriffszweck zu erreichen, und es darf kein Missverhältnis zwischen Eingriffszweck und dem Eingriffsmittel bestehen (sog. Verhältnismässigkeit im engeren Sinne). Aus demokratietheoretischer Sicht sind allerdings Einschränkungen der Wählbarkeit in ein Parlament grundsätzlich abzulehnen. Das demokratische Prinzip setzt nämlich voraus, dass das Volk seine Repräsentantinnen und Repräsentanten aus dem Kreis der Stimmberechtigten frei auswählen kann. (Vgl. hierzu Yvo Hangartner/Andreas Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Rz. 229 ff.).

In Ihrer Kommission ist die Unvereinbarkeit zwischen einer Anstellung bei der Stadt und der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat hauptsächlich mit dem Hinweis auf das Gewaltenteilungsprinzip begründet worden. Das klassische Gewaltenteilungsprinzip geht von einer Dreiteilung der Gewalten im Staat aus: der Legislative als für die Rechtsetzung zuständiges Organ, der Exekutive, die für den Vollzug (bzw. die Rechtsanwendung) im Bereich des öffentlichen Rechts zuständig ist, und der richterlichen Gewalt (vgl. hierzu u.v.a.: Walter Haller/Alfred Kölz, Allgemeines Staatsrecht, zweite Auflage, Basel 1999, S. 181 ff.). Exekutivgewalt im Sinne der klassischen Gewaltenteilungslehre übt jedoch nur aus, wer hoheitliche Befugnisse hat und diese

Kraft seines Amtes durch rechtsverbindliche Entscheide bzw. Verfügungen durchzusetzen vermag. Exekutivgewalt üben also aus: der Stadtrat als Gremium, die einzelnen Stadtratsmitglieder (als Departementschefin bzw. Departementschef), sowie - allerdings in nur sehr beschränktem Ausmass - die Amtsleiterinnen und Amtsleiter. Demgegenüber haben Lehrpersonen, Mitarbeitende des Werkhofes, Sekretärinnen, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Hauswartinnen und Hauswarte, technische Angestellte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter usw. grundsätzlich keine hoheitlichen Befugnisse. Das Gewaltenteilungsprinzip kann deshalb hier für die Begründung der Unvereinbarkeit nicht angeführt werden. Ganz abgesehen davon ist das Gewaltenteilungsprinzip in der Schweiz ohnehin nirgends in seiner reinen Form verwirklicht. So hat die Legislative stets gewisse Exekutivaufgaben (dies zum Beispiel im Finanzrecht oder im Planungs- und Baurecht), während die Exekutive über bestimmte Rechtsetzungskompetenzen verfügt und im Verwaltungsbeschwerdeverfahren als Beschwerdeinstanz richterliche Funktionen ausübt. Im Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive ist auch die personelle bzw. subjektive Gewaltenteilung hierzulande nur beschränkt verwirklicht (so ermächtigt beispielsweise § 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes die Mitglieder des Gemeinderates ausdrücklich zur Stimmabgabe - und damit zur aktiven Teilnahme - an der Gemeindeversammlung).

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen halten wir die von Ihrer Kommission beantragte weitreichende Unvereinbarkeitsbestimmung für unangemessen und damit für unverhältnismässig. Ob eine solche Vorschrift einer höchstrichterlichen Beurteilung standhalten würde, muss offen bleiben. In einem Urteil aus dem Jahr 1965 hatte sich das Bundesgericht letztmals mit der vorliegenden Fragestellung zu befassen. Es hatte damals eine entsprechende Unvereinbarkeitsbestimmung in der aargauischen Kantonsverfassung (noch) nicht als bundesverfassungswidrig beanstandet. Seit damals haben sich allerdings die politischen Ansichten und die Rechtsprechung zu den politischen Rechten stark gewandelt. Die von Ihrer Kommission beantragte Einschränkung des passiven Wahlrechts ist deshalb nach unserem Dafürhalten auch nicht mehr zeitgemäss. Wir lehnen sie daher klar ab.

Zusammenfassend zeigt sich, dass zwischen Ihrer Kommission und dem Stadtrat lediglich noch in einem Punkt eine materielle Differenz verbleibt. Bei diesem Ergebnis erachten wir eine Zusammenkunft zwischen Ihrer Kommission und dem Stadtrat nicht als zwingend notwendig. Sollten Sie dennoch eine solche gemeinsame Sitzung wünschen, ist der Stadtrat selbstverständlich gerne bereit, daran teilzunehmen.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen zu dienen und bei Ihnen mit unserem Anliegen betreffend Unvereinbarkeit zwischen städtischer Anstellung und Parlamentsmandat Gehör zu finden.

Freundliche Grüsse

Stadtrat von Zug

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

### Finanzreferenden in der Stadt Zug seit Inkraft- treten der geltenden Finanzkompetenz- ordnung am 1. August 1985 (inkl. Grundstücksgeschäfte)

# Finanzreferenden in der Stadt Zug seit Inkrafttreten der geltenden Finanzkompetenzordnung am 1. August 1985 (inkl. Grundstücksgeschäfte)

## I. Obligatorische Referenden

Datum der Abstimmung	Titel der Vorlage	Ergebnis		Angenommen?
		Ja	Nein	
22.06.86	Fernheizung Innere Altstadt	3'909	1'136	Ja
22.02.87	Kauf- und Tauschvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Korporation Zug	4'045	980	Ja
22.02.87	Renovation der Schulanlage Kirchmatt	3'987	1'128	Ja
26.04.87	Erwerb der Grundstücke GBP Nrn. 1719 und 1741 im Gebiet St. Verena / Obersack in der Stadtgemeinde Zug	6'740	1'586	Ja
28.06.87	Umbau Bahnhof Zug	2'813	2'821	Nein
28.06.87	Alters- und Familiensiedlung Bergli	5'022	599	Ja
27.09.87	Umbau Bahnhof Zug, weiteres Vorgehen und vorsorgliche Massnahmen	4'074	1'469	Ja
25.09.88	Verwaltungsbauten III. Etappe: Umbau der Liegenschaft Aegeristrasse 7 und 9	2'626	356	Ja
24.09.89	Umbau des Burgbach-Turnhallengebäudes mit Einbau von 5 Wohnungen und Bau eines Merzwecksaales im Sockelgeschoss	3'299	1'487	Ja
24.09.89	Betriebsbeitrag an den Verein Tagesheim Zug	3'805	967	Ja
01.04.90	Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 817 betreffend definitive Einführung der ZBB-Linie 13 (Rötelbus)	8'810	678	Ja
23.09.90	Gesamtgestaltung des Seeufers zwischen Turnhalle Schützenmatt und Strandbad Chamer Fussweg	4'536	3'729	Ja
02.12.90	Beiträge an die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege	4'226	188	Ja
02.12.90	Beiträge an die Pflege in Altersheimen	4'183	195	Ja
20.10.91	Bauprojekt für ein Vereinshaus an der Chamerstrasse 41	3'706	4'054	Nein
20.10.91	Bauprojekt für Wohnungen im Bürgerasyl und an der Chamerstrasse 45	4'843	3'083	Ja

Datum der Abstimmung	Titel der Vorlage	Ergebnis		Angenommen?
		Ja	Nein	
08.12.91	Wohnüberbauung Herti V	3'369	1'267	Ja
17.05.92	Gewährung von jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträgen für eine Tagesschule Zug	4'299	3'152	Ja
17.05.92	Kauf und Tausch von verschiedenen Grundstücken in der Riedmatt	5'871	1'251	Ja
27.09.92	Erlass eines Reglementes über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch die Einwohnergemeinde Zug und Gewährung eines Rahmenkredites	5'963	1'943	Ja
27.09.92	Landerwerb in der Riedmatt	6'361	1'485	Ja
06.12.92	Kaufvertrag mit den SBB betreffend Wendeschleife in der Hertiallmeind und im Schutzengel	6'581	4'591	Ja
28.11.93	Kompostierungsanlage "Allmig"	5'459	1'494	Ja
20.02.94	Betriebsbeitrag an den Verein Tagesheim Zug	4'918	3'070	Ja
24.04.94	Betriebsbeitrag an den Spitex-Verein der Stadt Zug / Genehmigung Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Zug und dem Spitex-Verein der Stadt Zug vom 11. Januar 1994	3'176	149	Ja
10.03.96	Gesamtsanierung Schulanlage Loreto	3'773	1'348	Ja
09.06.96	Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 1046 betreffend Erweiterung Schulhaus Oberwil	4'487	851	Ja
08.06.97	Gesamtsanierung und Dachaufstockung Werkhof-/FFZ-Gebäude	5'402	813	Ja
08.06.97	Neubau Strandbad Chamer Fussweg	5'148	1'114	Ja
28.09.97	Neubau Turnhalle und Kindergarten Oberwil	6'507	596	Ja
23.11.97	Neubau Alters- und Pflegeheim Neustadt mit Parkhaus Neugestaltung Bundesplatz	4'644	1'619	Ja
15.03.98	Neukonzeption Seeufergestaltung mit Seerestaurant, Segelsporthaus und Vereinshaus Wassersport (Bürgerasyl)	5'366	1'086	Ja
27.09.98	Erweiterung Sportanlagen Herti	5'688	2'709	Ja
07.02.99	Neukonzeption Theater-Casino	4'936	1'302	Ja
28.11.99	Bahnhof Zug: Finanzierungsbeitrag für einen Neubau	5'162	601	Ja
12.03.00	Schulhaus und Turnhalle Riedmatt, Neubau	6'093	952	Ja
10.06.01	Grundstückkauf Lüssiweg 17-19, Zug	6'414	1'094	Ja
03.03.02	Bruibachbrücke, Baukredit	4'274	5'286	Nein
22.09.02	Oberstufenzentrum Herti: Kauf Landparzelle	7'149	1'101	Ja

Datum der Abstimmung	Titel der Vorlage	Ergebnis		Angenommen?
		Ja	Nein	
09.02.03	Schulhaus Neustadt 1: Renovation und Umnutzung als Musikschule	4'854	852	Ja
09.02.03	Pensionskasse der Stadt Zug: Kauf- und Tauschvertrag Liegenschaften Zeughausgasse 9 und 11 Baurechtsgrundstücke Baarerstrasse, Ahornstrasse und Metallstrasse	4'673	786	Ja

## II. Fakultative Referenden

Datum der Abstimmung	Titel der Vorlage	Ergebnis		Angenommen?
		Ja	Nein	
22.09.85	Baukredit für den Umbau und die Renovation des Schulhauses Burgbach	6'420	1'186	Ja
26.04.87	Personenunterführung Baarerstrasse bei der Metalli	4'773	3'796	Ja
12.06.88	Beschluss des GG betreffend Gewährung eines Baurechtes an die Einfache Gesellschaft Dr. Franz Hotz und Peter Kamm auf einen Teil der Parzelle GBP Nr. 202 an der Chamerstrasse	2'961	6'374	Nein
12.06.88	Beschluss des GG betreffend städtische Wohnüberbauung mit Dienstleistungsräumen und Zivilschutzbauten neben dem Hertizentrum	5'429	3'983	Ja
26.11.89	Reduziertes Projekt für die Bruibachbrücke	5'276	5'334	Nein
20.10.91	Neubau der SBB-Brücke über die Poststrasse - Beitrag der Stadt	3'588	4'332	Nein
17.05.92	Ausbau des städtischen Verwaltungsgebäudes St.-Oswalds-Gasse 20 (Stadtbauamt), Projektierungskredit	3'690	3'503	Ja
17.05.92	Erstellung einer Bedürfnisanlage beim Bruderhaus im Bereich der St.-Verena-Kapelle in Zug	3'433	3'846	Nein
27.09.92	Ortskommandoposten Allmend, Zug; Neubau Geräteraum, Einbau Kommandoposten Gemeindeführungsstab	3'278	4'494	Nein
06.12.92	Erneuerung Rigiplatz	4'777	6'745	Nein

Datum der Abstimmung	Titel der Vorlage	Ergebnis		Angenommen?
		Ja	Nein	
07.03.93	Tempo 30-Zone Guthirt	3'343	5'172	Nein
20.02.94	Verlängerung der Institution „Stadtbeobachter“ um weitere vier Jahre	3'315	4'791	Nein
13.06.99	Sanierung der Sanitätshilfsstelle Loreto	4'505	3'237	Ja
10.06.01	Schulhaus Burgbach Pilotprojekt Zuger Halbtageschule	3'700	3'872	Nein

### III. Behördenreferenden

keine

<b>Anzahl obligatorische Referenden</b>	<b>41</b>
<b>Anzahl fakultative Referenden</b>	<b>14</b>
<b>Anzahl Behördenreferenden</b>	<b>0</b>

# Finanzkompetenzen in ausgewählten Städten der Schweiz

## Finanzkompetenzen in ausgewählten Städten der Schweiz

Stadt	mittelbare Wohn- bevölkerung 2001	obligatorisches Referendum ab		fakultatives Referendum ab		Finanzkompetenzen Exekutive bis	
		einmalig	wiederkehrende	einmalig	wiederkehrende	einmalig	wiederkehrende
Aarau	15'270	Fr. 3'000'000.--	Fr. 150'000.--	Finanzbeschlüsse		keine (Grundstückgeschäfte Fr. 2'000'000.--)	
Baden	16'519	Fr. 4'250'000.-- (Grundstückgeschäfte Fr. 7'100'000.--)	Fr. 350'000.--	Finanzbeschlüsse		keine	
Bellinzona	16'514	keines		Finanzbeschlüsse des Parlamentes		Fr. 100'000.--	
Biel-Bienne	49'682	Fr. 5'000'000.--	Fr. 1'000'000.--	Fr. 3'000'000.--	Fr. 600'000.--	Fr. 300'000.--	Fr. 100'000.-- (Grundstückgeschäfte Fr. 100'000.--)
Chur	32'602	Fr. 2'000'000.--	Fr. 200'000.--	Fr. 1'000'000.--	Fr. 50'000.--	Fr. 500'000.--	Fr. 10'000.--
Dietikon	21'316	Fr. 1'500'000.--	Fr. 150'000.--	Finanzbeschlüsse des Parlamentes		Fr. 150'000.--	Fr. 30'000.-- (Grundstückgeschäfte Fr. 1'500'000.--)
Dübendorf	22'412	Fr. 1'500'000.--	Fr. 150'000.--	Finanzbeschlüsse des Parlamentes		Fr. 300'000.--	Fr. 30'000.--
Emmen	26'752	Fr. 6'180'000.-- (Grundstückgeschäfte Fr. 9'260'000.--)	Finanzbeschlüsse des Parlamentes		keine		(Grundstückgeschäfte Fr. 3'090'000.--)
Frauenfeld	21'683	Fr. 1'000'000.--	Fr. 100'000.--	Finanzbeschlüsse des Parlamentes		Fr. 100'000.--	Fr. 10'000.--
Fribourg	34'258	keines		Finanzbeschlüsse des Parlamentes		keine	
Herisau	15'726	Fr. 2'425'000.--	Fr. 485'000.--	Fr. 485'000.--	Fr. 97'000.--	Fr. 97'000.--	Fr. 25'000.--
Köniz	37'897	Fr. 5'000'000.--	Fr. 1'000'000.--	Fr. 2'000'000.--	-	Fr. 200'000.--	Fr. 60'000.--
Kriens	24'632	Fr. 6'450'000.--		Fr. 2'150'000.--		keine (Grundstückgeschäfte Fr. 2'150'000.--)	

Stadt	mittelbare Wohn- bevölkerung 2001	obligatorisches Referendum ab		fakultatives Referendum ab		Finanzkompetenzen Exekutive bis wiederkehrende		
		einmalig	wiederkehrende	einmalig	wiederkehrende	einmalig	wiederkehrende	
La Chaux-de-Fonds	36'399	keines	keines	Finanzbeschlüsse des Parlamentes	Finanzbeschlüsse des Parlamentes	Fr. 100'000.--	Fr. 100'000.--	
Liestal	12'623	Fr. 4'000'000.--	Fr. 400'000.--	Finanzbeschlüsse des Parlamentes	Finanzbeschlüsse des Parlamentes	Fr. 30'000.--	Fr. 30'000.--	
Lugano	25'798	keines	keines	Finanzbeschlüsse des Parlamentes	Finanzbeschlüsse des Parlamentes	Fr. 100'000.--	Fr. 50'000.--	
Olten	16'552	Fr. 4'000'000.--	Fr. 400'000.--	Fr. 600'000.--	Fr. 60'000.--	Fr. 400'000.--	Fr. 40'000.--	
Riehen	20'371	keines	keines	Finanzbeschlüsse des Parlamentes	Finanzbeschlüsse des Parlamentes	Fr. 200'000.--	-	
Schaffhausen	33'437	Fr. 600'000.--	60'000.--	Fr. 200'000.--	Fr. 20'000.--	Fr. 50'000.--	Fr. 10'000.--	
Thun	40'097	Fr. 4'000'000.--	Fr. 1'000'000.--	Finanzbeschlüsse des Parlamentes	Finanzbeschlüsse des Parlamentes	Fr. 200'000.--	Fr. 100'000.--	
Uster	28'569	Fr. 2'500'000.--	Fr. 250'000.--	Finanzbeschlüsse des Parlamentes	Finanzbeschlüsse des Parlamentes	Fr. 250'000.--	Fr. 50'000.--	
Wil SG	16'594	Fr. 4'000'000.--	Fr. 400'000.--	Fr. 500'000.--	Fr. 100'000.--	Fr. 50'000.--	Fr. 10'000.--	
				(Grundstückgeschäfte Fr. 4'000'000.--)				(Grundstückgeschäfte Fr. 1'000'000.--)

## Übersicht Finanzkompetenzen von Stadtrat und Gemeinderat

## Übersicht über die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung vom 1. April 1962 / 29. Januar 1985

Art der Ausgaben	Stadtrat	Grosser Gemeinderat	Fakultatives Referendum	Oblig. Referendum
Gebundene Ausgaben	keine Begrenzung			
Einmalige neue Ausgaben	bis 50'000	50'001 - 100'000	100'001 - 3,0 Mio.	über 3,0 Mio.
Jährlich wiederkehrende Ausgaben	bis 20'000	20'001 - 30'000	30'001 - 200'000	über 200'000
Ankauf / Tausch von Liegenschaften	bis 1,0 Mio.	1,0 - 1,5 Mio.	1,5 - 3,0 Mio.	über 3,0 Mio.
Verkauf / Tausch Liegenschaften	bis 100'000	über 100'000	über 300'000	kein oblig. Referendum, da keine Ausgabe!
Unterhalt von Liegenschaften	bis 500'000	über 500'000	über 500'000	über 3,0 Mio.
Ersatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen	bis 200'000	über 200'000	über 200'000	über 3,0 Mio.
Errichtung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie Beteiligung an solchen und Gewährung von Darlehen an solche		bis 200'000	200'001 - 3,0 Mio.	über 3,0 Mio.
Bürgschaften und Kautionen	bis 50'000	50'001 - 100'000	100'001 - 3,0 Mio.	über 3,0 Mio.

## Übersicht zur Unvereinbarkeit/Nichtwählbarkeit betreffend Parlamente in ausgewählten Schweizer Städten

## Unvereinbarkeiten in Bezug auf die Parlamente ausgewählter schweizerischer Städte

Gemeinwesen	Rechtsgrundlage	Unvereinbarkeiten/Wählbarkeitseinschränkungen
Städte des Kantons Zürich	Kantonale Regelung § 108 Abs. 1 Ziff. 8 WAG vom 4. September 1983	Dem Gemeindeparlament (Grosser Gemeinderat) dürfen nicht angehören die Mitglieder des Gemeinderats (Exekutive) oder des Stadtrates, sowie die von diesen, den Schulbehörden und Fürsorgebehörden gewählten Beamten und Angestellten. Wählbar sind hingegen die Mitglieder der Schulpflege, der Fürsorgebehörde und weiterer Kommissionen, ebenso die Lehrpersonen der Volksschule und die Kindergartenlehrpersonen.
Freiburgische Städte	Kantonale Regelung Art. 28 des Gesetzes über die Gemeinden vom 25. September 1980	Dem Parlament (Generalrat) können nicht angehören die Mitglieder der des Gemeinderates (Exekutive), der Gemeindecassier, der Gemeindecassier, die anderen Gemeindebeamten und die Gemeindeangestellten.
Einwohnergemeinde Aarau	§ 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980	Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindecassiers.
Stadt Baden	§ 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 25. Mai 1982	Wählbar in das Parlament (Einwohnerat) ist jede stimmberechtigte Einwohnerin und jeder stimmberechtigte Einwohner mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindecassiers. Die dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde unterstehenden, nicht vom Volk gewählten Beamten und Angestellten können nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.
Città di Bellinzona	Art. 6 Ziff. 3 des Regolamento comunale della Città di Bellinzona vom 14. Oktober 1991	Dem Parlament (consiglio comunale) dürfen nicht angehören Staatsräte, Gemeinderäte (Exekutive) sowie hauptamtliche Angestellte der Gemeinde und ihrer Gemeindebetriebe. Keine Unvereinbarkeit besteht hingegen für alle Lehrer und die nebenamtlichen Gemeindeangestellten.

## Unvereinbarkeiten in Bezug auf die Parlamente ausgewählter schweizerischer Städte

Gemeinwesen	Rechtsgrundlage	Unvereinbarkeiten/Wählbarkeitseinschränkungen
Stadt Biel	Art. 26 Abs. 3 der Stadtordnung vom 9. Juni 1996	Dem Parlament (Stadtrat) nicht angehören dürfen Mitglieder des Gemeinderates (Exekutive) sowie einem Mitglied des Gemeinderates unterstellte Personen sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
Stadt Chur	Art. 12 der Verfassung vom 21. Juni 1964	Keine Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und Anstellung bei der Stadt erkennbar.
Gemeinde Emmen	Art. 16 der Gemeindeordnung von Emmen vom 19. Oktober 1999	Keine Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und Anstellung bei der Gemeinde erkennbar.
Stadt Frauenfeld	Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 27. April 1994	Dem Parlament (Gemeinderat) können nicht angehören die Mitglieder des Stadtrates und das vom Stadtrat angestellte Personal der Gemeinde sowie dessen Ehegatten.
Gemeinde Herisau	Art. 19 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000	Keine Unvereinbarkeit von Parlamentsmandat und Anstellung bei der Gemeinde erkennbar.
Gemeinde Köniz	Art. 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961	Dem Parlament (Grosser Gemeinderat) dürfen Personen, welche sich in einem Dienstverhältnis mit der Gemeinde befinden, nicht angehören; keine Unvereinbarkeit besteht jedoch in Bezug auf Lehrerinnen und Lehrer.
Einwohnergemeinde Kriens	§ 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kriens vom 20. September 1990	Dem Parlament (Einwohnerrat) nicht angehören dürfen die Mitglieder des Gemeinderates (Exekutive) sowie das Gemeindepersonal, welches haupt- und vollamtlich für die Gemeinde tätig ist.
Ville de La Chaux-de-Fonds	Art. 17 Abs. 2 des Règlement général vom 28. September 1994	Das Parlament (conseil général) bestimmt durch Verfügung, welche vom Staatsrat (kantonale Exekutive) genehmigt werden muss, welche Funktionen der Gemeindeverwaltung mit dem Mandat als Parlamentsmitglied unvereinbar sind.

## Unvereinbarkeiten in Bezug auf die Parlamente ausgewählter schweizerischer Städte

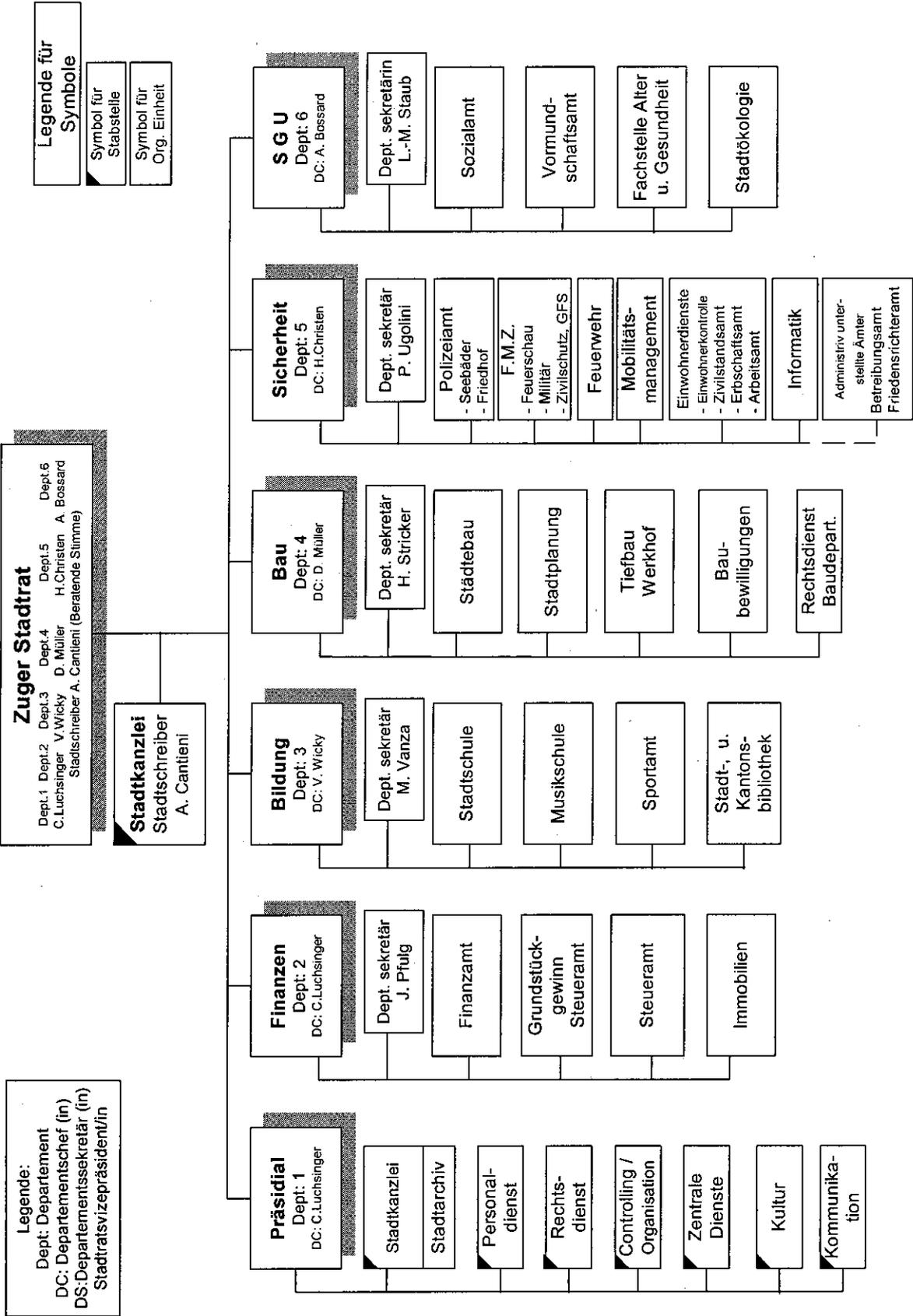
Gemeinwesen	Rechtsgrundlage	Unvereinbarkeiten/Wählbarkeitseinschränkungen
Stadt Liestal	§ 2 der Gemeindeordnung der Stadt Liestal vom 22. September 1999	Keine Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und Anstellung bei der Stadt erkennbar.
Città di Lugano	Art. 7 Abs. 2 des Regolamentoo comunale della Città di Lugano vom 14. März 1989	Dem Parlament (consiglio comunale) nicht angehören dürfen Staatsräte (kantonale Exekutive), Gemeinderäte (Gemeindeexekutive) sowie hauptamtliche Angestellte der Gemeinde und ihrer Gemeindebetriebe. Keine Unvereinbarkeit besteht für alle Lehrerinnen und Lehrer sowie für städtische Angestellte im Nebenamt bzw. im Aushilfsverhältnis.
Commune du Montreux	Art. 16f. des Règlement du conseil communal de Montreux.	nicht wählbar in das Parlament (conseil communal) sind der Stadtpräsident, die Gemeinderäte sowie der Gemeindegeschreiber.
Stadt Olten	Art. 20 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000	Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.
Einwohnergemeinde Riehen	§ 18 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002	Dem Gemeindeparlament (Einwohnerrat) dürfen nicht angehören Mitglieder des Gemeinderates (Exekutive) Mitglieder des Regierungsrates (kantonale Exekutive) sowie leitende Angestellte der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat (Exekutive) legt die entsprechenden Leitungspositionen fest.
Stadt Schaffhausen	§ 14 ff der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918	Keine Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und Anstellung bei der Stadt ersichtlich.
Commune municipale de Sion	Règlement du conseil général municipal de Sion vom 13. Juni 2000	Keine Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und Anstellung bei der Gemeinde ersichtlich.

## Unvereinbarkeiten in Bezug auf die Parlamente ausgewählter schweizerischer Städte

Gemeinwesen	Rechtsgrundlage	Unvereinbarkeiten/Wählbarkeitseinschränkungen
Stadt Thun	§ 15 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 23. September 2001	Dem Parlament (Stadtrat) nicht angehören dürfen Mitglieder des Gemeinderates (Exekutive) und Stadtangestellte der obersten Kaderstufe.
Stadt Will	Art. 19 der Gemeindeordnung vom 3. September 1982	Dem Gemeindeparlament nicht angehören dürfen die Mitglieder des Stadtrates (Exekutive), des Schulrates, der Stadtschreiber und weitere leitende Gemeindebeamte.
Ville d'Yverdon-Les-Bains	Art. 3 des Règlement du conseil communal vom 7. März 1985	Keine Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und Anstellung bei der Stadt ersichtlich.

5. Februar 2004/MOBE/bhei

Organigramm der Stadtverwaltung inkl.  
Auflistung der städtischen Mitarbeitenden  
in leitenden Funktionen



# Revision GO

## Wählbarkeit von städtischen Mitarbeitenden in den Grossen Gemeinderat

Mitarbeitende, die direkt einem Departementsvorsteher (inkl. Stellvertretung) unterstellt sind und weitere Mitarbeitende mit leitenden Funktionen. 26 Mitarbeitende haben ihren Wohnsitz in der Stadt Zug und 36 Mitarbeitende ausserhalb der Stadt.

Name	Funktion	In der Stadt Zug wohnhaft
<b>Präsidialdepartement</b>		
Beat Moos	Rechtskonsulent / Stv. Stadtschreiber	
Rolf Henggeler	Stellvertreter	x
Erhard Lanz	Leiter Personaldienst	
Lorenz Vonarburg	Stellvertreter	x
Priska Stöckli	Stellvertreterin	
Sonja Hägeli	Kulturbeauftragte	x
Marcel Grepper	Controller	
Thomas Gretener	Kommunikationsbeauftragter	
<b>Finanzdepartement</b>		
Josef Pfulg	Finanzsekretär	x
Irene Zberg	Leiterin Finanzamt	x
Martin Seiler	Leiter Grundstücksgewinnsteueramt	x
Theddy Christen	Leiter Immobilien	
<b>Bildungsdepartement</b>		
Markus Vanza	Sekretär Bildungsdepartement	
Yves Illi	Leiter Musikschule	
Beat Rüttimann	Stellvertreter	
Roland Bossard	Leiter Stadtschulen	x
Heinz Morf	Leiter Stadt- & Kantonsbibliothek	x
Barbara Kostezer	Stellvertreterin	x
Alex Scherer	Leiter Primarschule	
Bea Schläpfer	Stellvertreterin	
Michael Klausener	Schulleiter Burgbach	x
Urs Niederberger	Schulleiter Hänggeli/Gimenen/Kirchmatt	x
Helen Lehner	Schulleiterin Guthirt	x
Esther Brandenburg	Schulleiterin Herti	x
Peter Raimann	Schulleiter Letzi	x
Kurt Weiss	Schulleiter Oberwil	x

Leo Bürgler	Schulhaus Riedmatt	
Margret Schulz	Schulleiterin Tagesschule	x
Klaus Benedikt Müller	Schulleiter HPS	
Valeria Reiterhauser	Schulleiterin Integrationsschule	
Urs Landolt	Leiter kooperative Oberstufe	x
Jürg Meile	Stellvertreter	
Georg Gautschi	Leiter Jahrgangsteam A	
Hugo Müller	Leiter Jahrgangsteam B	
Rudolf Zürcher	Leiter Jahrgangsteam C	x
Andrea Mathiuet	Leiterin schulergänzende Betreuung	
<b>Baudepartement</b>		
Hans Stricker	Sekretär Baudepartement	
Harry Klein	Leiter Stadtplanung	x
Michael Siegrist	Stellvertreter	
Tomaso Zanoni	Stadtarchitekt	
Regula Kaiser	Stellvertreterin	x
Peter Durisin	Leiter Tiefbau	
Thomas Keller	Stellvertreter	
Marietta Huser	Leiterin Baubewilligungen	
Toni Lehner	Stellvertreter	
Peter A. Roos	Leiter Werkhof	x
Hans Schlegel	Stellvertreter	x
Josef Strickler	Stellvertreter	x
<b>Sicherheitsdepartement</b>		
Pietro Ugolini	Sekretär Sicherheitsdepartement	
Daniel Mange	Leiter Polizeiamt	
Paul Stadelmann	Stellvertreter	x
Erich Oegger	Leiter F.M.Z	
Daniel Stadlin	Leiter FFZ	
Mélanie Schenker	Leiterin Einwohnerkontrolle	
Irene Schwendimann	Leiterin Zivilstandsamt	x
Martha Ernst	Leiterin Erbschaftsamt	
Daniel Truttmann	Leiter Informatik	
<b>Departement Soziales, Gesundheit und Umwelt</b>		
Lina-Maria Staub	Sekretärin Departement SGU	
Markus Jans	Leiter Sozialamt	
Jörg Halter	Leiter Vormundschaftsamt	
Beat Villiger	Leiter Fachstelle Alter & Gesundheit	x
Bruno Trüssel	Leiter Stadtökologie	

**Auflistung der Kreditbeschlüsse  
des Grossen Gemeinderates ab 1996**

# Auflistung der Kreditbeschlüsse des Grossen Gemeinderates ab 1996

Jahr	Beschluss Nr.	Vorlage Nr.	Titel der Vorlage	Betrag in Fr.
<b>einmalige Ausgaben</b>				
2002	1294	1657	Wiederaufnahme eines Mittagstisches an der Schule Oberwil (Nachtragskredit)	51'500.00
1998	1129	1428	Verlängerung des Versuchsbetriebes der Buxi-Verbindung vom Bahnhof Zug zum Giminen-Quartier	61'500.00
1997	1095	1384	Seeufergestaltung Zug: Neukonzeption Raum- und Nutzungsprogramm / Anpassung Projektierungskredit	70'000.00
1997	1098	1386.1	Die Installation einer Sonnenkollektoranlage auf dem Dach des Alters- und Pflegeheimes Neustadt	75'000.00
2000	1210	1536	Beitrag an den Verein für Familiengärten	75'000.00
2003	1330	1711	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug: Beitrag an Seefest	75'000.00
1998	1121	1415	Strandbad Chamer Fussweg: Kunstprojekte von Tadashi Kawamata (Ausführungskredit)	83'000.00
1998	1135	Mo 3/98	Stadt Zug ins Internet (Nachtragskredit)	85'000.00
2002	1289	1653	Schul-/Ferienheim Gottschalkenberg: Sanierungsarbeiten, Projektierungskredit	85'000.00
1996	1065	1344	Löschwasserversorgung Zugerberg (Projektierungskredit)	86'200.00
2000	1218	1553	Kredit zur Durchführung einer Studie über Jugendgewalt in der Stadt Zug	90'000.00
2002	1298	1651	Dammstrasse 10: Sanierung Wohnliegenschaft, Projektierungskredit	90'000.00
2002	1299	1665	Sanierung Leichtathletikanlage Herti: Projektierungskredit	97'000.00
1998	1126	1422	Spielplatz Roostmatt	98'000.00
1996	1050	1325	Beitrag an die Gemeinde Brig-Glis zur Behebung von Hochwasserschäden aus dem Jahre 1993	100'000.00
1996	1069	1348	Beitrag an die Gemeinde Gadenmen/BE an den Neubau einer Turnhalle mit Bühne und Sitzungszimmer	100'000.00
1996	1070	1348	Beitrag an die Swisssaid für Wasserprojekte in Ecuador	100'000.00
1997	1108	1403	Beitrag an die Gemeinde Ulrichen an die Sanierung der Dorfkanalisation	100'000.00
2000	1207	1535	Beitrag an das Goms (Gemeinde Geschinen) an die Kosten eines Lawenleitdamms	100'000.00
2000	1220	1555	Stiftung Museum in der Burg Zug: Beitrag an die Revision des historischen Stadtmodells	100'000.00
2002	1278	1640	Städtische Aktivitäten im Jubiläumsjahr 2002 („Kinder- und Jugendliteratur-Festival 2002“)	100'000.00
2002	1302	1675	Kloster Maria Opferung: Lifteinbau im Kreuzgarten, Beitrag, Kreditbegehren	100'000.00
2003	1339	1729	Beitrag an die Gemeinde Movelier/JU an die Renovation der Dorfschule	100'000.00
2003	1340	1729	Beitrag an die Gemeinde Versam/GR an die Sanierung der Primarschule und den Neubau des Kindergartens	100'000.00
2003	1323	1703	Neugestaltung des Postplatzes inkl., Erweiterung des unterirdischen Parkplatzangebotes: Machbarkeitsstudie (Planungskredit)	105'000.00
1996	1056	1334	Dreidimensionales Stadtmodell im Masstab 1:500	110'000.00
2002	1294	1657	Wiederaufnahme eines Mittagstisches an der Schule Oberwil (Investitionskredit)	110'000.00
1999	1166	1472	Löschwasserversorgung Zugerberg: Baukredit für die Verlängerung der Hydrantenleitung	117'000.00
1999	1176	1483	Dorfbach, Verlegung/Neubau und Sanierung der Kanalisation sowie des Trottoirs Ägeristrasse, Baukredit	120'000.00

Jahr	Beschluss Nr.	Vorlage Nr.	Titel der Vorlage	Betrag in Fr.
1997	1100	1389	Baukredit zur Ergänzung des Löschwasserreservoirs Juchenegg (Löschwasserversorgung Zugerberg)	122'000.00
1996	1051	1327	Versuchsbetrieb einer Buxi-Verbindung vom Bahnhof Zug zum Giminen-Quartier	123'000.00
2000	1228	1565	Verlängerung des Schulversuchs „Integrative Schulung“ in Oberwil (Bruttokredit)	125'000.00
1996	1062	1340	Geographisches Landinformationssystem (GIS) der Stadt Zug	135'000.00
1997	1076	1359	Projektierungskredit für die Sanierung der Sanitätshilfsstelle Loreto	150'000.00
1997	1084	1372	Neubau Schulhaus Oberwil: Teilweiser Ausbau des Untergeschosses für den Werkunterricht (Baukredit)	150'000.00
1997	1109	1403	Beitrag an das Hilfskomitee „Zug hilft Viseu de Sus“ an das Hygiene-Projekt Kehrichtentsorgung	150'000.00
1999	1172	1478	Kongregation der barmherzigen Brüder Oberwil: Beitrag an Wettbewerbskosten Wohnüberbauung Fuchsloch, Oberwil	150'000.00
1999	1179	1494	„Volksfest“ zum Jahreswechsel 1999/2000	150'000.00
2001	1252	1610	Beitrag an die Gemeinde Saas Balen VS	150'000.00
2002	1278	1640	Städtische Aktivitäten im Jubiläumsjahr 2002 ("Geschichtenjahr")	150'000.00
2002	1284	1645	Städtische Aktivitäten im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten im Jahre 2002 zur Erinnerung an Zugs Eintritt in den Bund vor 650 Jahren: Kreditbegehren	150'000.00
1996	1060	1337	Anschaffung von Parkuren für die Parkierungszonen Oberwil, St. Michael und Hafengeweg (West)	157'000.00
2003	1338	1717	Ortsbuskonzept: Projektierungskredit	160'000.00
1996	1075	1358	Abbruch Turnhalle und Neubau Turnhalle und Kindergarten Oberwil (Projektierungskredit)	165'000.00
1998	1119	1413	Abklärung im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung des Verhältnisses Kantonspolizei/Stadtpolizei	165'000.00
1998	1139	1435	Erweiterung Sportanlagen Herti: Defizitgarantie	170'000.00
2001	1242	1590	Ufermauer Hecht bis Katastrophenbucht: Sanierung, Projektierungskredit	170'000.00
1998	1156	Mo 6/98	Planungskredit für den Aufbau „Zukunft Zug“	180'000.00
1999	1180	1493	„Pfadfinderabteilung Stadt Zug“: Beitrag an den Neubau der Pfadhütte Guggiwäldli und Gewährung eines unentgeltlichen Baurechts	180'000.00
2000	1215	1552	Seeuferweg vor Marienheim: Kreditbegehren	180'000.00
2003	1344	1731	Erschliessung Herti 6, Kauf- und Abtretungsvertrag (Landerwerbs- + Strassenbaukosten)	180'000.00
1999	1166	1472	Spielplatz Schattwäldli, Zugerberg: Kredit für den Bau einer WC-Anlage und eines Brunnens	182'000.00
1997	1113	1399	Kanalisation Knopfliweg: Sanierung und Aufbau Trennsystem	190'000.00
1998	1116	1407	Kredit für die städtischen Aktivitäten im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten 1998	200'000.00
2000	1219	1556	Weihnachtsbeleuchtung Stadt Zug (Projektierungskredit)	200'000.00
2001	1247	1603	Stadtpolizei/Kantonspolizei: weitere Abklärungen, Nachtragskreditbegehren	200'000.00
2001	1231	1578	Mittagstisch Riedmatt (Bruttokredit)	208'956.00
1999	1170	1480	Aabachstrasse: Aufbau des Trennsystems Kanalisation (Bruttokredit)	216'000.00
1996	1048	1323	Seeufergestaltung Zug: Umbau Bürgerasyl in ein Vereinshaus für Wassersportvereine (Projektierungskredit)	220'000.00
2001	1268	1608	Bahnfränder Ost, Projektierungskredit für die Sanierung und Umgestaltung	226'000.00

Jahr	Beschluss Nr.	Vorlage Nr.	Titel der Vorlage	Betrag in Fr.
1999	1189	1508	Gesamtsanierung Schulanlage Loreto: Einbau von Liftanlagen in Trakt 2 und 3 - Wiedererwägung	230'000.00
2000	1202	1517	Projektwettbewerb für die Renovation und den Ausbau des Schulhauses Guthirt (Wettbewerbsskredit)	230'000.00
2001	1263	1622	Theater Casino Zug: Sanierungsarbeiten im Gastrobereich und an der Unterbühne im alten Casino, Projektierungskredit	230'000.00
1998	1124	1420	Kanalisation Schanz: Sanierung und Aufbau Trennsystem (Bruttokredit)	244'000.00
1997	1095	1384	Seeufergestaltung Zug: Neukonzeption Raum- und Nutzungsprogramm / Anpassung Projektierungskredit	250'000.00
1998	1122	1418	Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems in den Bau- und Finanzabteilungen / ISO-Zertifizierung	250'000.00
1998	1123	1419	Teilverzicht auf die Rückzahlung eines Darlehens an die Stiftung „Freunde des Zuger Kunsthauses“ (und zusätzlicher Beitrag)	250'000.00
1998	1134	1433	Studienauftrag für ein Friedhofgebäude mit Abdankungshalle	250'000.00
2003	1335	1715	Kloster Maria Opferung: Nutzung Institutgebäude durch die Stadtschulen, Nachtragskredit	250'000.00
2003	1349	1739	Ausbau Blasenbergstrasse, Etappe Süd: Vorvertrag zu einem Kauf- und Abtretungsvertrag (Landenwerbs- + Strassenbaukosten)	270'000.00
2001	1243	1591	Braubachbrücke: Neubau, Projektierungskredit	275'000.00
1998	1135	Mo 3/98	Stadt Zug ins Internet (Nachtragskredit)	285'000.00
1996	1061	1338	Membranhalle: Verkauf und ausserordentliche Abschreibung (Nachtragskredit)	300'000.00
1998	1141	1439	Beitrag an die Gemeinde Isenthal für den Um- und Ausbau des Schulhauses und der Gemeindekanzlei	300'000.00
1998	1145	1440	Planung Zug - West	300'000.00
1999	1195	1515	Projekt „Neuer Stadtauftritt“	300'000.00
2000	1206	1535	Beitrag an das Lötschental (Gemeinden Ferden, Kippel, Wiler und Blatten) für Aufräumkosten und Lawinenschutz-Massnahmen	300'000.00
2000	1224	1559	Neuer Bootshafen Zug: Beteiligung der Einwohnergemeinde Zug (einmalige Abgeltung des Schutzes der Hafennole)	300'000.00
2002	1316	1695	Neuer Bahnhof Zug: Beitrag an das Lichtprojekt von James Turrell	300'000.00
1999	1164	1468	Beitrag an den Verein Tagesheim Zug für Umbau- und Einrichtungskosten	310'000.00
1999	1170	1480	Aabachstrasse: Ausbau und Sanierung der westlichen Strassenseite (Bruttokredit)	310'000.00
2002	1319	1694	Ufermauer Hecht bis Katastrophenhucht: Sanierung, Kreditbegehren	320'000.00
1997	1079	1363	Chollerstrasse: Bau der 2. Etappe, Baukredit und Vereinbarungen mit den Grundeigentümern	330'000.00
2001	1240	1587	Minigolfanlage Guggi: Sanierung der Bahnen und des Kioskes sowie Anbau einer WC-Anlage	340'000.00
1996	1075	1358	Abbruch Turnhalle und Neubau Turnhalle und Kindergarten Oberwil (Projektierungskredit)	350'000.00
2001	1248	1593	Wettbewerb Geviert Kolinplatz: Kreditbegehren	350'000.00
2001	1266	1624	Sportanlagen Herti: Spielplatz, Weg und Bachöffnung, Baukredit	350'000.00
2002	1313	1689	Schulhaus Neustadt 1: Renovation und Umnutzung als Musikschule, Baukredit (Einrichtung)	350'000.00
1997	1111	1397	Kanalisation Pilatusstrasse: Sanierung und Aufbau Trennsystem (Bruttokredit)	360'000.00
2003	1322	1706	Mobilitätsmanagement: Temporäre Aushilfen, Kreditbegehren	360'000.00

Jahr	Beschluss Nr.	Vorlage Nr.	Titel der Vorlage	Betrag in Fr.
2003	1337	1716	Ammannsmatt: Lärmschutzmassnahmen entlang der Nationalstrasse A4a; Baukredit	376'000.00
1999	1169	1474	Kanalisation Guggi: Sanierung und Aufbau Trennsystem (Bruttokredit)	380'000.00
1999	1183	1495	Abtretungsvertrag Landis & Gyr-Strasse und Baukredit für Meteorwasserleitung in der Aabachstrasse	380'000.00
1998	1144	1441	Sanierung und Rekonstruktion Stadtmauer: Abschnitt Knopfliturm - Dorf (Baukredit)	390'000.00
2001	1230	1577	Schulwesen: Schulhaus Burgbach, Pilotprojekt Zuger Halbtageschule	391'800.00
1999	1185	1499	Abwassersanierung Gottschalkenberg	398'000.00
1998	1125	1421	Kanalisationsanierung Zugerbergstrasse: Aufbau Trennsystem Etappe Brüschrain bis Mänibach (Bruttokredit)	400'000.00
1999	1173	1479	Neubau Friedhofgebäude mit Abdankungshalle (Brutto-Projektierungskredit)	400'000.00
2003	1345	1732	Sanierung und Ausbau Meisenbergstrasse, Projektierungskredit	400'000.00
1998	1147	1444	Nachtragskredite zum Voranschlag 1998	405'000.00
1997	1083	1370	Ersatz und Ausbau von Informatikmitteln (Budgetkredit-Freigabe)	412'500.00
1996	1059	1336	Abwassersanierung im Murpfli/Oterswil	415'000.00
1997	1092	1380	Vorbereitung eines öffentlichen Projektwettbewerbes für ein Parkhaus Bundesplatz und für eine städtebauliche Neugestaltung des Platzes	420'000.00
2000	1201	1517	Projektwettbewerb Oberstufenschule Herti (Wettbewerbskredit)	420'000.00
2001	1238	1581	Löschwasserversorgung Zugerberg: Erstellung eines Löschweihers, Baukredit	435'000.00
2003	1332	1710	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug: Ersatzbeschaffung eines Pionierfahrzeuges (PIF)	448'000.00
2003	1321	1704	Stadtkerndurchfahrt: Sanierung der Bahnhofstrasse, Planungs- und Baukredit (Betriebs- + Gestaltungskonzept und Vorprojekt)	460'000.00
1997	1101	1390	Kanalisation Industriestrasse: Ersatz der defekten Leitung durch Speicherkanal, Baukredit	492'000.00
1996	1047	1323	Seeufergestaltung Zug: Neukonzeption (Projektierungskredit)	500'000.00
1999	1184	1489	Verbesserung der Infrastruktur des öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrs (Rahmenkredit)	500'000.00
2001	1264	1626	Stiftung Wildspitz: Wiederaufbau Berggasthaus, Beitrag	500'000.00
2001	1269	1620	Sportanlagen Herti: neues Gärtnermagazin, Baukredit	500'000.00
2002	1288	1656	Energiereglement: Kreditfreigabe Rechnung 2002	500'000.00
1998	1136	1434	Boots Hafengenossenschaft Zug: Formelle Änderung der Beteiligungsverhältnisse (Darlehen) (Beteiligung mit Anteilscheinen zusätzlich Fr. 32'500.--)	513'000.00
2002	1317	1692	Alterszentrum Frauensteinmatt: Projektwettbewerb, Kreditbegehren	520'000.00
2001	1241	1582	Stiftung Zugerische Alterssiedlungen: Altersheim Waldheim, Beitrag für minimale bauliche Sanierungsmassnahmen und Abschreibung eines Darlehens	543'000.00
1999	1158	1462	Verlängerung des Schulversuchs Integrative Schulungsform in Oberwil	550'000.00
2002	1295	1658	Schiffahrtsgesellschaft Zugersee: Beitrag an neues Motorschiff	552'500.00
1998	1130	1429	Neues Nutzungskonzept Pulverturm (Baukredit)	575'000.00
2001	1233	1579	Abwassersanierung Rosenberg / St. Michael 2. Teil: Fremdwassersanierung Parkhaus Casino	580'000.00

Jahr	Beschluss Nr.	Vorlage Nr.	Titel der Vorlage	Betrag in Fr.
2001	1270	1571	Ersatz eines Kehrlichtfahrzeugs, Kreditbegehren	585'725.00
1997	1112	1398	Kanalisation Löberenstrasse: Sanierung und Aufbau Trennsystem	590'000.00
2001	1234	1579	Abwassersanierung Rosenberg / St. Michael 2. Teil: Zugerbergstrasse	590'000.00
2002	1279	1635	Theater im Burgbäckler: Sanierung, Baukredit	590'000.00
1997	1099	1387	Nachtragskredite zum Voranschlag 1997	595'000.00
1997	1085	1374	Kanalisation Weinbergstrasse: Sanierung und Aufbau Trennsystem / Sanierung Weinbergstrasse (Bruttokredit)	600'000.00
1997	1107	1395	Bahnhof Zug: Investitionsbeitrag für ein Vorprojekt für einen neuen Bahnhof	600'000.00
1996	1052	1330	Kanalisation Höhenweg: Sanierung und Aufbau Trennsystem (Bruttokredit)	615'000.00
1998	1128	1427	Ersatzbeschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug	624'000.00
1997	1102	1391	Planungsstudie Stadtverkehr: Motion U. Straub und Mitunterzeichner, Zwischenbericht und Planungskredit	625'000.00
2003	1336	1714	Primarschulhauserweiterung und Kindergartenneubau Guthirt: Projektierungskredit	625'000.00
1999	1176	1483	Dorfbach, Verlegung/Neubau und Sanierung der Kanalisation sowie des Trottoirs Ägeristrasse, Baukredit	630'000.00
1997	1093	1382	Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug	633'500.00
1998	1118	1412	Wohn- und Bürohaus Werkhof Göbli: Sanierung der Gebäudehülle	645'000.00
1999	1177	1482	Äussere Güterstrasse 1: Sanierung Wohn- und Geschäftshaus	650'000.00
2003	1353	1745	Voranschlag 2003: Nachtragskredite	652'000.00
1998	1154	1451	Neubau Schulhaus und Turnhalle Riedmatt, Projektierungskredit	660'000.00
2002	1300	1672	Stadt- und Kantonsbibliothek: Fassadensanierung, Kreditbegehren	680'000.00
2001	1262	1617	Schulhaus Neustadt 1: Renovation und Umnutzung als Musikschule (Projektierungskredit)	720'000.00
1997	1085	1374	Kanalisation Weinbergstrasse: Sanierung und Aufbau Trennsystem / Sanierung Weinbergstrasse (Bruttokredit)	730'000.00
1999	1171	1475	SBB-Unterführung Fridbachweg: Übernahme und Ausbau des Fridbachweges, Landerwerb + Baukredit	735'000.00
2003	1324	1705	Brücke Waldheimstrasse: Sanierung, Baukredit	735'000.00
2001	1251	1609	Voranschlag 2001: Nachtragskreditbegehren	743'000.00
2001	1258	1613	Abwassersanierung Rosenberg / St. Michael, 3. Teil: Obmoos und Ringstrasse (Bruttokredit)	750'000.00
2001	1260	1613	Abwassersanierung Rosenberg / St. Michael, 3. Teil: Schwertstrasse	760'000.00
1997	1106	1395	Bahnhof Zug: Investitionsbeitrag für Sofortmassnahmen beim Bahnhof	761'500.00
1999	1165	1470	Beteiligung der Einwohnergemeinde Zug an der Erweiterung des Bootshafens Zug (Darlehen) (Beteiligung mit Anteilscheinen zusätzlich Fr. 15'500.--)	800'000.00
1998	1114	1409	Beschäftigungsprojekte für Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler der Stadt Zug, vor allem für von der Arbeitslosenkasse (ALV) ausgesteuerte Personen und ehemalige Selbständigerwerbende (nicht ALV-Berechtigte); einjähriger Pilotversuch	821'000.00
2000	1205	1526	Freizeitanlage Loreto: Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten Trakt 5 (Baukredit)	840'000.00

Jahr	Beschluss Nr.	Vorlage Nr.	Titel der Vorlage	Betrag in Fr.
1999	1182	1488	Einstellhalle für Werkhof- und FFZ-Fahrzeuge: Abbruch Sandschopf und Anpassung Werkplatz, Salz- und Splitsilo für den Werkhof, Baukredit	847'000.00
2001	1236	1579	Abwassersanierung Rosenberg / St. Michael 2. Teil: Fadenstrasse 2. Etappe	850'000.00
2003	1351	1738	Entwässerung Feldhof / Gartenstadt: Teil b) Abwassersanierung Hertistrasse, Baukredit	870'000.00
1996	1058	1335	Seeufergestaltung Brüggl, Baukredit	872'000.00
1998	1139	1435	Erweiterung Sportanlagen Herti: Baukredit für die Umgebungsgestaltung und Aussenanlagen bei den Sport- und Eishallen	900'000.00
1999	1171	1475	SBB-Unterführung Fridbachweg: Sanierung und Erweiterung, Beitrag an Baukosten	900'000.00
2002	1301	1673	Voranschlag 2002: Nachtragskredite	900'000.00
2001	1235	1579	Abwassersanierung Rosenberg / St. Michael 2. Teil: Rötel, Weidstrasse	960'000.00
2003	1331	1710	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug: Ersatzbeschaffung eines Universallöschfahrzeuges (ULF)	963'000.00
2003	1321	1704	Stadtkerndurchfahrt: Sanierung der Bahnhofstrasse, Planungs- und Baukredit	965'000.00
1998	1151	1447	Strasse Im Rank: Fertigstellung (Baukredit)	980'000.00
2001	1267	1624	Sportanlagen Herti: Spielfeld, Weg und Bachöffnung, Baukredit (Bau eines Weges + Bachaufwertung / -öffnung / -verlegung)	1'010'000.00
1998	1114	1409	Beschäftigungsprojekte für Sozialhilfebezüglerinnen und -bezüger der Stadt Zug, vor allem für von der Arbeitslosenkasse (ALV) ausgesteuerte Personen und ehemalige Selbständigerwerbende (nicht ALV-Berechtigte); einjähriger Pilotversuch	1'015'000.00
1999	1196	1513	Entwässerungsleitungen Chamerstrasse (Bruttokredit)	1'080'000.00
1997	1090	1378	Sanierung Liegenschaft Kirchmattstrasse 10 (ehemals alte Friedhofgärtnerei) (Brutto-Kredit)	1'084'000.00
2003	1335	1715	Kloster Maria Opferung: Nutzung Institutgebäude durch die Stadtschulen, Investitionskredit	1'100'000.00
2001	1259	1613	Abwassersanierung Rosenberg / St. Michael, 3. Teil: Rosenbergrasse	1'130'000.00
1996	1072	1353	Jugendzentrum: Sanierung und Erweiterung (Baukredit)	1'160'000.00
1998	1153	1452	Theater-Casino: Neukonzeption	1'200'000.00
2000	1203	1528	Einführung von Informatik- und Kommunikationshilfsmitteln an den Stadtschulen Zug	1'200'000.00
2003	1352	1737	Dammstrasse 10: Sanierung Wohnliegenschaft, Baukredit	1'200'000.00
1999	1194	1510	Beschäftigungsprojekte für Sozialhilfeempfänger/-innen, Weiterführung	1'212'800.00
1996	1053	1331	Speicherkanal Oberallmendstrasse (Baukredit)	1'250'000.00
1999	1160	1463	Sanierung der Sanitätshilfestelle Loreto (Brutto-Baukredit)	1'265'000.00
2002	1314	1691	Schul-/Ferienheim Gottschalkenberg: Sanierungsarbeiten im Gastronomiebereich, Baukredit	1'285'000.00
1999	1181	1487	Kanalisationsbauarbeiten Gebiet Göbli / Guthirt / Akerstrasse / Florastrasse / Grundweg / Mattenstrasse / Wiesenweg (Bruttokredit)	1'300'000.00
2003	1326	1702	Abwassersanierung Rosenberg / Loreto: Teil Aeegerstrasse	1'300'000.00
2000	1211	1540	Nachtragskredite zum Voranschlag 2000	1'310'000.00
2001	1261	1613	Abwassersanierung Rosenberg / St. Michael, 3. Teil: Schönbüel und Bohlstrasse	1'310'000.00

Jahr	Beschluss Nr.	Vorlage Nr.	Titel der Vorlage	Betrag in Fr.
1998	1152	1448	Unterleh-Rosenbergweg: Kanalisationssanierung und Aufbau Trennsystem (Bruttokredit)	1'360'000.00
2003	1325	1702	Abwassersanierung Rosenberg / Loreto: Teil Löberenstrasse	1'360'000.00
1997	1096	1385	Masterplan Sportanlagen: Projektierungskredit für eine Sporthalle, Planungskredit für das Areal Herti-Nord, Beteiligung an den Kosten der Evaluation für eine Eishalle	1'365'000.00
1998	1155	1453	Gaswerkareal: Verlegung Kanalisation und Siehbach, Speicherkanal	1'400'000.00
2000	1216	1547	Jugendbeiz Zug:	1'500'000.00
2002	1297	1655	Stadtbahn: Wegnetzergänzung bei vier Stadtbahnhaltestellen, Verpflichtungskredit	1'510'000.00
2001	1249	1604	Weihnachtsbeleuchtung Stadt Zug	1'580'000.00
1997	1097	1386	Alters- und Pflegeheim Neustadt mit Parkhaus: Neugestaltung des Neustadtplatzes, Baukostenbeitrag für das Altersheim und Baukredite für das Parkhaus und die neue Platzgestaltung, Baurechtsvertrag	1'750'000.00
2003	1341	1728	Leichtathletikanlage Herti: Sanierung, Baukredit	1'830'000.00
2000	1224	1559	Neuer Bootshafen Zug: Beteiligung der Einwohnergemeinde Zug	1'847'000.00
1999	1187	1501	Abwassersanierung Gebiet Rosenberg / St. Michael: Hänibüel / Weinberg-, Weidstrasse (1. Etappe) / Fadenstrasse (1. Etappe)	1'880'000.00
2001	1256	1616	Kunsteisbahn Zug AG (KEB): Investitionsprogramm 2001 bis 2005 / Unterhalts- und Reparaturarbeiten - Kreditbegehren	2'000'000.00
1999	1186	1500	Stierenmarktareal: Sanierung der Veranstaltungswiese	2'067'000.00
2003	1350	1738	Entwässerung Feldhof / Gartenstadt: Teil a) Feldstrasse / Aabachstrasse, Baukredit	2'100'000.00
2000	1198	1523	Kauf der Liegenschaft Dammstrasse 10	2'700'000.00
2001	1265	1625	Ufermauer Hecht bis Katastrophenhucht: Sanierung, Baukredit	2'890'000.00
2001	1254	1611	Bruibachbrücke, Baukredit	3'420'000.00
2002	1293	1668	Oberstufenzentrum Herti: Kauf Landparzelle	3'468'000.00
1998	1139	1435	Erweiterung Sportanlagen Herti: Baukredit für die Sportanlagen Herti-Nord	4'200'000.00
1997	1081	1367	Neubau Strandbad Chamer Fussweg	4'455'000.00
1997	1094	1383	Neubau Turnhalle und Kindergarten Oberwil (Brutto-Baukredit)	4'600'000.00
1996	1046	1322	Erweiterung Schulhaus Oberwil (Brutto-Baukredit)	5'590'000.00
2003	1328	1709	Artherstrasse 19: Grundstückkauf, Kreditbegehren	5'815'000.00
1997	1097	1386	Alters- und Pflegeheim Neustadt mit Parkhaus: Neugestaltung des Neustadtplatzes, Baukostenbeitrag für das Altersheim und Baukredite für das Parkhaus und die neue Platzgestaltung, Baurechtsvertrag	6'696'000.00
1998	1139	1435	Erweiterung Sportanlagen Herti: Baurechtsvertrag und Finanzierungsbeitrag für die Eishalle	7'000'000.00
1997	1097	1386	Alters- und Pflegeheim Neustadt mit Parkhaus: Neugestaltung des Neustadtplatzes, Baukostenbeitrag für das Altersheim und Baukredite für das Parkhaus und die neue Platzgestaltung, Baurechtsvertrag	7'090'000.00
2003	1327	1708	Altersheim Mülimatt Oberwil der Bürgergemeinde Zug betreffend Investitionsbeitrag an Umbau und Erweiterung und wiederkehrender Beitrag zur Taxverbilligung	7'500'000.00
2001	1239	1589	Liegenschaft Lüssiweg 17 - 19, Zug: Kauf	8'730'000.00

Jahr	Beschluss Nr.	Vorlage Nr.	Titel der Vorlage	Betrag in Fr.
1997	1078	1356	Gesamtsanierung und Dachaufstockung Werkhof-/FFZ-Gebäude (Bruttokredit)	8'978'000.00
2002	1313	1689	Schulhaus Neustadt 1: Renovation und Umnutzung als Musikschule, Baukredit	9'720'000.00
2002	1312	1643	Pensionskasse der Stadt Zug: Kauf- und Tauschvertrag Liegenschaften Zeughausgasse 9 und 11 / Baurechtsgrundstücke Baarerstrasse und Metallstrasse (Laufenhof)	10'000'000.00
1999	1178	1492	Bahnhof Zug: Finanzierungsbeitrag für einen Neubau	12'500'000.00
1998	1115	1410	Neukonzeption Seeufergestaltung mit Seerestaurant, Segelsporthaus und Vereinshaus Wassersport (Bürgerasy) (Kredit Neukonzeption)	14'070'000.00
1998	1139	1435	Erweiterung Sportanlagen Herti: Baukredit für die Sporthalle	17'950'000.00
1999	1188	1509	Schulhaus und Turnhalle Riedmatt, Neubau	18'000'000.00

Jahr	Beschluss Nr.	Vorlage Nr.	Titel der Vorlage	Betrag in Fr.
<b>wiederkehrende Ausgaben</b>				
2000	1209	1536	Jährlich wiederkehrender Beitrag an den ZALT Zuger Arbeitslosentreff	23'500.00
1996	1067	1347	Beitrag an den Verkehrsverein der Stadt Zug	33'000.00
1996	1066	1347	Beiträge an die Kosten des Tourismusbüros und für Werbeaktionen	40'000.00
2000	1225	1558	Verein Zuger Märliunntig: Gewährung eines wiederkehrenden Beitrages	45'000.00
1999	1168	1473	Erschliessung der Rats- und Gemeindeprotokolle von 1471 bis 1798: Beitrag an die Bürgergemeinde der Stadt Zug für die Fortsetzung	50'000.00
1999	1167	1476	Definitive Einführung einer Buxi-Verbindung vom Bahnhof Zug zum Giminenen-Quartier	55'000.00
2002	1303	1674	Ludothek Zug: Überbrückungsbeitrag und regelmässiger Betriebsbeitrag	55'000.00
2002	1285	1644	Veloverleih: Weiterführung, Kreditbegehren	65'000.00
2002	1287	1649	Stiftung Freizeitanlage Oberwil: Erhöhung Betriebsbeitrag, Kreditbegehren	65'000.00
2002	1296	1652	Zug Tourismus: Wiederkehrender Jahresbeitrag	65'000.00
1997	1089	1377	Beschäftigungsprojekt für Ausgesteuerte und Sozialhilfe-Bezüglerinnen und -Bezüger / Vereinbarung mit der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ)	67'379.00
2002	1315	1697	Beitrag an die Interessengemeinschaft Kultur Zug zum Betrieb des regionalen Zentrums für Kultur und Aktion Spinni-Halle in Baar	80'000.00
1999	1192	1503	Erhöhung des jährlich wiederkehrenden Beitrags an die Stiftung Kellertheater am Burgbach Zug	80'500.00
1997	1104	1401	Weiterführung der Jugendbeiz „Chaotikum“ am Hafenweg	85'000.00
1996	1064	1342	Erhöhung des jährlich wiederkehrenden Beitrages an den Ornithologischen Verein Zug für die Kosten der Betreuung der Tiergehege	95'000.00
1999	1191	1503	Jährlich wiederkehrender Beitrag an die Zuger Kunstgesellschaft zur Betreuung der Sammlung Kamm	96'000.00
1998	1127	1424	Anstellung eines (r) Kulturbeauftragten	100'000.00
2000	1216	1547	Jugendbeiz Zug: Standortwahl, Planungs- und Baukredit (jährl. wiederkehrender Beitrag an Verein Zuger Jugendtreffpunkte)	100'000.00
1997	1082	1368	Kostenübernahme für die Schullager der Rumänischen Stadt Viseu de Sus (1997 - 1999)	105'000.00
2000	1208	1536	Jährlich wiederkehrender Beitrag für die Sportvereine	115'000.00
2001	1277	1629	Beitrag an die Interessengemeinschaft Galvanik Zug (IGGZ) zum Betrieb des Kulturzentrums Galvanik für die Jahre 2002 bis 2004	120'000.00
2002	1307	1686	Ornithologischer Verein der Stadt Zug: Erhöhung Jahresbeitrag	120'000.00
2003	1329	1711	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug: Neuregelung Vereinsbeitrag	130'000.00
1996	1063	1342	Erhöhung des Betriebsbeitrages an die Zuger Kunstgesellschaft	188'000.00
2003	1327	1708	Altersheim Mülimatt Oberwil der Bürgergemeinde Zug betreffend Investitionsbeitrag an Umbau und Erweiterung und wiederkehrender Beitrag zur Taxverbilligung (jährl. wiederkehrender Beitrag)	200'000.00
1998	1153	1452	Theater-Casino: Neukonzeption (jährl. wiederkehrender Beitrag an Theater- und Musikgesellschaft)	300'000.00
1998	1153	1452	Theater-Casino: Neukonzeption (jährl. wiederkehrender Beitrag an Stiftung Theater-Casino)	750'000.00

## Beilage 8

Gemeindeordnung der Stadt Zug Fassung der  
Spezialkommission Gemeindeordnung vom  
16. März 2004

# Gemeindeordnung der Stadt Zug

vom ...

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug,  
gestützt auf § 3 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980<sup>1)</sup>,

b e s c h l i e s s t :

## I. Allgemeine Grundsätze

### § 1

#### Bestand

<sup>1</sup>Die Stadt Zug ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Zug.

<sup>2</sup>Sie umfasst die Bevölkerung des ihr verfassungsmässig garantierten Gebietes.

<sup>3</sup>Die Stadt Zug ist der Hauptort des Kantons.

### § 2

#### Gemeindeautonomie

<sup>1</sup>Die Stadt Zug besorgt ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.

<sup>2</sup>Sie arbeitet bei allen Aufgaben, die sinnvollerweise gemeinsam zu erfüllen sind, mit anderen Gemeinden, dem Kanton und dem Bund zusammen.

### § 3

#### Organe

Die Organe der Stadt Zug sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Grosse Gemeinderat;
- c) der Stadtrat;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

<sup>1)</sup> BGS 171.1

## **§ 4**

### **Petitionsrecht**

<sup>1</sup>Jede Person ist berechtigt, beim Grossen Gemeinderat oder beim Stadtrat Wünsche, Anregungen oder Beanstandungen in der Form einer Petition vorzubringen.

<sup>2</sup>Die Petition ist schriftlich bei der Stadtkanzlei einzureichen.

<sup>3</sup>Die angerufene Behörde hat die Petition in der Regel innert drei Monaten zu beantworten. Ist dies nicht möglich, hat sie einen Zeitplan für die Beantwortung bekannt zu geben.

## **§ 5**

### **Politische Parteien**

<sup>1</sup>Die Stadt Zug anerkennt die politischen Parteien als wichtige Träger der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung.

<sup>2</sup>Sie unterstützt die im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **II. Die Stimmberechtigten**

## **§ 6**

### **Volkswahlen**

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Grossen Gemeinderat;
- b) den Stadtrat und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
- c) die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber;
- d) die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

## **§ 7**

### **Obligatorische Volksabstimmungen**

Der Urnenabstimmung unterliegen in jedem Fall:

- a) Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5'000'000 Franken oder über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken, ausgenommen Grundstückgeschäfte;
- c) Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um eine kleine Grenzreinigung handelt;
- d) Volksinitiativbegehren, sofern der Grosse Gemeinderat ihnen keine Folge geben will oder ihnen Gegenvorschläge gegenüberstellt;
- e) Einzelinitiativbegehren, sofern der Grosse Gemeinderat die Urnenabstimmung anordnet.

## § 8

### Fakultative Volksabstimmungen

<sup>1</sup>Auf Begehren von mindestens 500 Stimmberechtigten oder wenn dies mindestens 14 Mitglieder des Grossen Gemeinderates nach der Schlussabstimmung verlangen, werden der Urnenabstimmung unterbreitet:

- a) allgemeinverbindliche Gemeindereglemente;
- b) Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern;
- c) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken;
- d) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Errichtung öffentlichrechtlicher Anstalten oder die Beteiligung an solchen;
- e) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Gründung von oder die Beteiligung an privaten Unternehmungen oder Organisationen;
- f) die vom Grossen Gemeinderat genehmigten Verträge über den Kauf und Tausch von Grundstücken sowie den Erwerb von beschränkten dinglichen Rechten im Betrag von mehr als 7'000'000 Franken;
- g) die vom Grossen Gemeinderat genehmigten Verträge über den Verkauf von Grundstücken sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten im Betrag von mehr als 3'000'000 Franken;
- h) weitere durch Gesetz oder Reglement bezeichnete Beschlüsse des Grossen Gemeinderates.

<sup>2</sup>Das Volksreferendum ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses bei der Stadtkanzlei einzureichen.

## § 9

### Volksreferendum

<sup>1</sup>Stimmberechtigte, die ein Referendumsbegehren unterzeichnen wollen, haben auf dem Referendumsbogen handschriftlich und leserlich Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse anzugeben sowie eigenhändig zu unterschreiben. Sie dürfen ein Referendumsbegehren nur einmal unterzeichnen.

<sup>2</sup>Der Referendumsbogen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Überschrift „Stadt Zug“;
- b) die Bezeichnung des Erlasses oder Beschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird;
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).

<sup>3</sup>Nach Ablauf der Referendumsfrist und nach Überprüfung der Unterschriften durch die Stadtkanzlei stellt der Stadtrat fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Der Beschluss des Stadtrates wird im Amtsblatt veröffentlicht.

## **§ 10**

### **Volksinitiative**

<sup>1</sup>800 Stimmberechtigte können ein Volksinitiativbegehren im Sinne von § 113 des Gemeindegesetzes einreichen.

<sup>2</sup>Die Frist zur Einreichung bei der Stadtkanzlei beträgt sechs Monate nach Eröffnung der Unterschriftensammlung. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Stadtkanzlei unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativbogens mitzuteilen.

<sup>3</sup>Der Initiativbogen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Überschrift „Stadt Zug“;
- b) den Wortlaut der Initiative;
- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- d) das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB);
- f) Name und Adresse von mindestens drei Urheberinnen oder Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).

<sup>4</sup>Stimmberechtigte, die ein Initiativbegehren unterzeichnen wollen, haben auf dem Initiativbogen handschriftlich und leserlich Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse anzugeben sowie eigenhändig zu unterschreiben. Sie dürfen ein Initiativbegehren nur einmal unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Behandlung von Volksinitiativen**

<sup>1</sup>Nach Einreichung des Initiativbegehrens überprüft die Stadtkanzlei die Gültigkeit der Unterschriften. Gestützt auf einen Bericht und Antrag des Stadtrates beschliesst der Grosse Gemeinderat sodann über die Gültigkeit der Initiative.

<sup>2</sup>Fällt die Beschlussfassung über den Initiativgegenstand in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates, kann dieser die Initiative zum Beschluss erheben. Lehnt er die Initiative ab, ist sie der Urnenabstimmung zu unterstellen.

<sup>3</sup>Fällt die Entscheidung über den Initiativgegenstand in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten, kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen.

<sup>4</sup>Lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen.

<sup>5</sup>Die Urnenabstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung des Initiativbegehrens, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang durchzuführen.

## **§ 12**

### **Einzelinitiative**

Jede und jeder Stimmberechtigte kann dem Grossen Gemeinderat schriftlich ein Initiativbegehren im Sinne von § 115 des Gemeindegesetzes einreichen.

## **§ 13**

### **Anordnung und Durchführung der Urnengänge**

<sup>1</sup>Die Urnenabstimmungen werden vom Stadtrat angeordnet und sind acht Wochen vorher im Amtsblatt auszuschreiben.

<sup>2</sup>Urnabstimmungen über Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind in der Regel innert sechs Monaten seit der Beschlussfassung, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang durchzuführen.

<sup>3</sup>Der Abstimmungsvorlage an die Stimmberechtigten wird eine kurze, sachliche Erläuterung beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt.

## **III. Der Grosse Gemeinderat**

## **§ 14**

### **Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Der Grosse Gemeinderat besteht aus vierzig Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.

<sup>3</sup>Mitarbeitende der Stadt Zug in leitender Stellung dürfen dem Grossen Gemeinderat nicht angehören.

## **§ 15**

### **Ausstand**

<sup>1</sup>Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates hat in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, bei denen es Vertragspartei gegenüber der Stadt ist oder die es anderweitig unmittelbar und in besonderer Weise betreffen.

<sup>2</sup>Eine Ausstandspflicht besteht ebenfalls dann, wenn das Ratsmitglied:

- a) mit einer im Sinne von Absatz 1 betroffenen Person in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt ist;
- b) mit einer im Sinne von Absatz 1 betroffenen Person verschwägert ist;
- c) Rechtsvertreter oder Organ einer im Sinne von Absatz 1 betroffenen Person ist, soweit es diese Funktion nicht im Auftrag der Stadt ausübt.

<sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.

## § 16

### Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup>Der Grosse Gemeinderat ist unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes das oberste rechtsetzende Organ der Stadt Zug.

<sup>2</sup>Der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat bedürfen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen;
- c) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung sowie Festsetzung der Entschädigung für die Ratsmitglieder;
- d) Genehmigung von Voranschlag, Jahresrechnung und Verwaltungsbericht sowie Festsetzung des Steuerfusses und der übrigen Gemeindesteuern;
- e) neue einmalige Ausgaben von mehr als 200'000 Franken, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50'000 Franken sowie Nachtragskredite von mehr als 50'000 Franken im Einzelfall;
- f) Genehmigung von Verträgen über den Kauf und Tausch von Grundstücken sowie den Erwerb von beschränkten dinglichen Rechten im Betrag von mehr als 5'000'000 Franken;
- g) Genehmigung von Verträgen über den Verkauf von Grundstücken sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten im Betrag von mehr als 1'000'000 Franken;
- h) Errichtung von und Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie Gründung von und Beteiligung an privaten Unternehmungen und Organisationen;
- i) Gewährung von Darlehen im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, Eingehen von Bürgschaften und Leistung von Kautionen im Betrag von mehr als 200'000 Franken.

<sup>3</sup>Der Grosse Gemeinderat beaufsichtigt die Tätigkeit des Stadtrates und führt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

## § 17

### Neue Ausgaben im Voranschlag

<sup>1</sup>Der Grosse Gemeinderat kann mit dem Voranschlag neue einmalige Ausgaben bis zu 300'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 100'000 Franken bewilligen.

<sup>2</sup>Die neuen Aufwendungen sind im Bericht zum Voranschlag gesondert zu begründen.

## **§ 18**

### **Ständige Kommissionen**

<sup>1</sup>Der Grosse Gemeinderat ernennt jeweils zu Beginn und für die ganze Amtsdauer zur Vorberatung eine Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup>Die Geschäftsprüfungskommission prüft insbesondere den Voranschlag, die Jahresrechnung, den Verwaltungsbericht und alle Geschäfte mit finanziellen Folgen und unterbreitet sie dem Rat mit einem Bericht und Antrag.

<sup>3</sup>Der Grosse Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung weitere ständige Kommissionen bestimmen.

## **§ 19**

### **Nicht ständige Kommissionen**

Der Grosse Gemeinderat kann für jedes in seine Zuständigkeit fallende Geschäft eine Kommission ernennen, die das Geschäft vorberät und dazu Antrag stellt.

## **§ 20**

### **Untersuchungskommission**

<sup>1</sup>Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der besonderen Abklärung durch den Grossen Gemeinderat, kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.

<sup>2</sup>Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch den Grossen Gemeinderat, der den Auftrag der Untersuchungskommission festlegt.

## **§ 21**

### **Mitwirkung von Stadtrat und Dritten**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

<sup>2</sup>Die Kommissionen laden in der Regel das Mitglied des Stadtrates, in dessen Zuständigkeitsbereich der Beratungsgegenstand fällt, zu ihren Verhandlungen ein. Das Stadratsmitglied hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.

<sup>3</sup>Der Grosse Gemeinderat und dessen Kommissionen können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Stadtrat auch Mitarbeitende der Stadtverwaltung beiziehen.

## **§ 22**

### **Fraktionen**

<sup>1</sup>Die im Grosse Gemeinderat vertretenen Gruppierungen, die mindestens drei Mitglieder zählen, können eine Fraktion bilden.

<sup>2</sup>Bei der Wahl des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 23**

### **Einberufung**

<sup>1</sup>Der Grosse Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten an den vom Büro festgelegten Sitzungsdaten und auf eigenen Beschluss.

<sup>2</sup>Im Übrigen beruft die Präsidentin oder der Präsident den Rat ein, wenn der Stadtrat oder mindestens sieben Ratsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

## **§ 24**

### **Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit**

Der Grosse Gemeinderat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 25**

### **Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup>Die Abstimmungen und die Kommissionswahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

<sup>2</sup>Alle übrigen Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen.

## **IV. Der Stadtrat**

## **§ 26**

### **Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Stadtrat besteht aus fünf Mitgliedern und der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber mit beratender Stimme.

<sup>2</sup>Der Stadtrat vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

## **§ 27**

### **Vollzugsaufgaben**

<sup>1</sup>Der Stadtrat ist die oberste vollziehende Behörde der Stadt Zug.

<sup>2</sup>Der Stadtrat besorgt die städtischen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem andern Organ zugewiesen sind. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vollzug des städtischen Rechts sowie der von der Stadt Zug zu vollziehenden Rechtserlasse von Bund und Kanton;
- b) Erlass der notwendigen Vollziehungsverordnungen;
- c) Beschlussfassung über kleine Grenzbereinigungen;
- d) Führung des städtischen Finanzhaushalts;
- e) Beschlussfassung über Ausgaben und über Grundstücksgeschäfte, soweit die Zuständigkeit nicht beim Grossen Gemeinderat oder beim Volk liegt;
- f) Vertretung der Stadt Zug nach aussen;
- g) gerichtliche Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen;
- h) Information der Öffentlichkeit über die städtischen Aufgaben und Tätigkeiten sowie die strategischen Ziele;
- i) Vorbereitung der dem Grossen Gemeinderat zu unterbreitenden Geschäfte.

## **§ 28**

### **Strategische Planung**

<sup>1</sup>Der Stadtrat bezeichnet die hauptsächlichen Ziele und Mittel des gemeindlichen Handelns.

<sup>2</sup>Der Stadtrat plant und koordiniert die Aufgabenerfüllung durch die städtischen Organe und sorgt für die Bereitstellung der notwendigen personellen und finanziellen Mittel.

## **§ 29**

### **Leitung der Verwaltung**

<sup>1</sup>Der Stadtrat leitet und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er beaufsichtigt die weiteren Organe, welche städtische Aufgaben erfüllen.

<sup>2</sup>Der Stadtrat sorgt für eine zweckmässige Organisation der Stadtverwaltung. Er kann seine Entscheidbefugnisse an einzelne Verwaltungseinheiten delegieren.

<sup>3</sup>Jedes Stadtratsmitglied führt einen Verwaltungszweig.

## **V. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **§ 30**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Zug besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>3</sup>Die Rechnungsprüfungskommission erstattet ihren Bericht und stellt Antrag an den Stadtrat zuhanden des Grossen Gemeinderates.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **§ 31**

<sup>1</sup>Diese Gemeindeordnung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung. Sie tritt nach der Annahme durch das Volk und nach der Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962<sup>1)</sup> aufgehoben.

<sup>3</sup>Diese Gemeindeordnung ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu machen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufzunehmen.

**namens des**

**Grossen Gemeinderates von Zug**

Werner Golder, Ratspräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

<sup>1)</sup>Das Recht der Stadtgemeinde Zug, Band II, S. 24 ff.